

Schwyz, 8. April 2019

Generelle Neuschätzung für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 5/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 8. März 2019 haben die Kantonsräte Markus Betschart und Adolf Fässler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Bundesrat hat die Anleitung zur Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes revidiert und per 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Gemäss der Medienmitteilung des Bundesamtes für Landwirtschaft wird mit der revidierten Schätzungsanleitung der landwirtschaftliche Ertragswert um 10% bis 20% steigen.

Im Kanton Schwyz entspricht der landwirtschaftliche Ertragswert dem Steuerwert bei landwirtschaftlichen Gewerben. Wie anlässlich der Delegiertenversammlung der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz informiert wurde, will die Steuerverwaltung eine generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke vornehmen, wozu bereits ein Regierungsratsbeschluss gefasst wurde.

Laut § 6 des Gesetzes über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzG; SRSZ 172.220) vom 21. April 2004 ist eine generelle Neuschätzung in Betracht zu ziehen, sofern sich mit der neuen Schätzungsanleitung die Schätzungswerte um mindestens 20% verändern.

Gerne bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Der Bund schätzt die Erhöhung der landwirtschaftlichen Ertragswerte um 10% bis 20%, womit die Anforderungen für eine generelle Neuschätzung im Kanton Schwyz nicht erfüllt sind. Auf welchen Grundlagen stützt der Regierungsrat seinen Beschluss der generellen Neuschätzung ab?*
- 2. Weshalb wurden die Direktbetroffenen und deren Berufsorganisation über die geplante generelle Neuschätzung erst informiert, nachdem der Regierungsratsbeschluss dazu bereits vorlag,*

obwohl die Bauernvereinigung im März 2018 diesbezüglich bei der Steuerverwaltung vorstellig wurde?

3. *Welche Kosten verursacht eine generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke, respektive ist dieser Aufwand finanzpolitisch überhaupt vertretbar?»*

2. Antwort des Finanzdepartements

Die Schätzung des Bundes zu den Auswirkungen auf den Ertragswert bezieht sich nur auf den landwirtschaftlich zu bewertenden Teil. Weil auch der nichtlandwirtschaftlich zu bewertende Teil der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe von Gesetzes wegen einzubeziehen ist, liegt die Veränderung im Kanton Schwyz mit durchschnittlich 34% deutlich über der nach § 6 LSchätzG für eine generelle Neuschätzung geforderten Mindestveränderung von 20%. Dass sich die neue eidgenössische Schätzungsanleitung unter Einbezug der nichtlandwirtschaftlich zu bewertenden Teile gesamthaft deutlich stärker als 20% auf die Ertragswerte auswirkt, ist in Fachkreisen anerkannt.

Die Abklärung, ob die gesetzliche Voraussetzung der Mindestveränderung von 20% für eine generelle Neuschätzung betreffend landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe erfüllt ist und wie die generelle Neuschätzung umgesetzt werden kann, erforderte Zeit. Noch im Oktober 2018 ergab sich in Bezug auf die erforderliche Anpassung des steuerlichen Bewertungsprogramms eine entscheidende Veränderung der Ausgangslage. Der Kanton Schwyz bzw. die Steuerverwaltung wurde darüber informiert, dass er die Programmerweiterung selber realisieren müsse. Um sicherstellen zu können, dass die Neuschätzung tatsächlich auch umgesetzt werden kann, mussten zuerst noch entsprechende Programmierressourcen bei der Softwarefirma reserviert werden können. Erst als alle Abklärungsergebnisse in Bezug auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Umsetzungsressourcen vorlagen, konnte der Regierungsrat einen Beschluss zur Umsetzung der generellen Neuschätzung treffen. Die Kontaktaufnahme mit der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz als Fachorganisation der Schwyzer Landwirtschaft folgte im Anschluss daran. Diese wurde entsprechend über die geplante Umsetzung in Kenntnis gesetzt. Die Steuerpflichtigen selber werden in den nächsten Wochen informiert.

Für die generelle Neuschätzung wird mit zusätzlichen Kosten von rund 1.1 Mio. Franken gerechnet. Die Kosten betragen einen Drittel der letzten für das Jahr 2004 durchgeführten generellen Neuschätzung Landwirtschaft. Weil die Voraussetzung zur Durchführung einer generellen Neuschätzung im Gesetz über die steueramtliche Schätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe abschliessend geregelt ist, erübrigt es sich, weitere finanzpolitische Überlegungen anzustellen, da es sich um einen klassischen Gesetzesvollzug mit entsprechenden Folgekosten handelt. Diese Abwägung hat bereits der Schwyzer Gesetzgeber, als er im Jahr 2004 das LSchätzG (damals noch als Verordnung des Kantonsrates) mit einem Verhältnis von 82 zu 2 Stimmen verabschiedet und dabei die Voraussetzung einer generellen Neuschätzung festgelegt hatte, vorgenommen.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:



Kaspar Michel, Landammann

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (2; Sekretariat des Kantonsrates); Finanzdepartement (2); Steuerverwaltung; Medien.

Zustellung an die Medien: 10. April 2019